

A n t w o r t

der Landesregierung

auf die Mündliche Anfrage des Abgeordneten Bühl (CDU)
- Drucksache 7/6633 -
gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 GO

Auszahlung von Mitteln aus dem Sondervermögen "Thüringer Energiekrise- und Corona-Pandemie-Hilfefonds" an Krankenhäuser

Das **Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie** hat die in der 95. Plenarsitzung am 11. November 2022 zur Beantwortung verbliebene Mündliche Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 GO mit Schreiben vom 16. November 2022 wie folgt beantwortet:

1. Wann ist mit einer entsprechenden Richtlinie zur Auszahlung zu rechnen?
2. Welche Voraussetzungen müssen die Krankenhäuser nachweisen, um von entsprechenden Mitteln zu profitieren?
3. Wann plant die Landesregierung, potentiell antragsberechtigte Krankenhäuser über die Möglichkeiten zur Unterstützung zu informieren?
4. Wann ist mit einer Auszahlung der Mittel zu rechnen?

Antwort auf die Fragen 1 bis 4:

Aufgrund des engen Sachzusammenhangs werden die Fragen zusammenhängend beantwortet.

Auch bei der Bewirtschaftung von Sondervermögen sind die haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten.

Eine sehr wesentliche Vorgabe ist nach der Thüringer Landeshaushaltsordnung die Nachrangigkeit der Inanspruchnahme von Landesmitteln. Diese Vorgabe wurde auch noch einmal ausdrücklich in § 2 Abs. 4 Satz 2 des Thüringer Energiekrise- und Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetzes aufgenommen, wonach Hilfen des Bundes oder Dritter vorrangig gegenüber den Hilfen nach den Absätzen 2 und 3 des Gesetzes in Anspruch zu nehmen sind.

Die Beachtung dieses Subsidiaritätsgrundsatzes wird auch vom Thüringer Rechnungshof immer wieder angemahnt, unter anderem im Schreiben der Präsidentin des Rechnungshofs an die Präsidentin des Thüringer Landtags vom 6. Oktober 2022 (Vorlage 7/4307).

Wie bekannt ist, haben sich der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs am 2. November 2022 auf Härtefallregelungen geeinigt, die aus den Mitteln des Wirtschaftsstabilitätsfonds-finanziert werden sollen.

Es sollen insgesamt zwölf Milliarden Euro durch den Bund zur Verfügung gestellt werden, von denen acht Milliarden Euro für Krankenhäuser, Universitätskliniken und Pflegeeinrichtungen zur Verfügung stehen, um sie bei den gestiegenen Energiekosten zu unterstützen.

Eine nähere Ausgestaltung wie und durch wen diese Mittel ausgezahlt werden sollen, ist noch nicht erfolgt. Auch die genauen Anspruchsvoraussetzungen sind noch nicht bestimmt.

Eine mögliche Thüringer Richtlinie zur Auszahlung der vom Freistaat bereitgestellten Mittel an Thüringer Krankenhäuser kann daher zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht erarbeitet werden, da zunächst abgewartet werden muss, welche Regelungen der Bund für seine Unterstützungsmaßnahmen trifft. Thüringen wirkt derzeit zusammen mit anderen Ländern gegenüber dem Bund darauf hin, möglichst zeitnah eine Klärung über die Höhe und Voraussetzungen der Leistungen aus dem Wirtschaftsstabilitätsfonds herbeizuführen. Die Regelungen in Thüringen können dann nur ergänzend erfolgen. Aus den genannten Gründen kann weder dargelegt werden, wann genau eine Förderrichtlinie vorliegen wird noch welche genauen Anspruchsvoraussetzungen sie enthalten wird. Auch eine Unterrichtung der Krankenhäuser über eine Anspruchsberechtigung ist im Moment nicht möglich. Auch Angaben zum Zeitpunkt einer Auszahlung können zum jetzigen Zeitpunkt nicht gemacht werden.

Werner
Ministerin